

ENTWURF ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Stellungnahme

4. Mai 2022

BvD^{e.V.}

DATENSCHUTZ GESTALTEN

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, divers und männlich (w/d/m) in diesem Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



DATENSCHUTZ GESTALTEN

IMPRESSUM**Herausgeber**

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.
Budapester Straße 31
10787 Berlin

T 030 . 26 36 77 60

F 030 . 26 36 77 63

bvd-gs@bvdnet.de

www.bvdnet.de

STELLUNGNAHME ZUM „ENTWURF EINES GESETZES FÜR EINEN BESSEREN SCHUTZ HINWEISGEBENDER PERSONEN SOWIE ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON PERSONEN, DIE VERSTÖSSE GEGEN DAS UNIONSRECHT MELDEN“ (HINSCHG-E)

Der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (HinSchG-E).

ALLGEMEINE ANMERKUNG:

Die Verantwortlichen bei der Bürokratie wirksam entlasten

Der BvD empfiehlt, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt wird und bringt bei Interesse gern die Praxisperspektive und Fachkunde des Verbands in einen Vorschlag ein.

Durch die Einführung eines Hinweisgeberschutzsystems entstehen hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (hinweisgebende und beschuldigte Person). Auch die Datenschutzkonferenz hat sich bereits in diesem Sinne geäußert (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20181114_oh_whistleblowing_hotlines.pdf Seite 12, E9)

Auch im Patienten-Datenschutzgesetz wurde eine DSFA im Gesetzgebungsverfahren durchgeführt (siehe § 307 Abs. 1 Satz 3 SGB V), die dann in die Anlage zum SGB V aufgenommen wurde.

Damit würden alle öffentlichen Stellen, aber auch alle nicht-öffentlich Stellen, die ein Hinweisgeberschutzsystem einführen, entlastet, gleich ob sie dies freiwillig oder in Umsetzung des Gesetzes entscheiden. So könnte das BMJ einen aktiven Beitrag zur Bürokratieentlastung leisten.

§ 3 Abs. 8 HinSchG-E: Harmonisierung der Begrifflichkeiten

Der BvD empfiehlt anstelle einer eigenständigen Definition des Beschäftigtenbegriffs in § 3 Abs. 8 HinSchG-E auf die Definition in § 26 Abs. 8 BDSG zu verweisen, um Irritationen in der Interpretation und Umsetzung zu vermeiden.

§ 11 Abs. 5 HinSchG-E: Einheitliche Löschfristen

Die Regelungen zu den Löschfristen von 2 Jahren in § 11 Abs. 5 HinSchG-E sollten zugunsten der einheitlichen Regelungen der DSGVO entfallen.

§ 14 Organisationsformen der internen Meldestellen: Datenschutzbeauftragte als Meldestelle geeignet

Der BvD weist ausdrücklich darauf hin, dass Datenschutzbeauftragte, wie es in der DSGVO dargestellt wird, die Tätigkeit als interne Meldestelle im Sinne des HinSchG-E übernehmen können. Der BvD sieht hier insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit, den gesetzlichen Anforderungen auf pragmatische Weise gerecht zu werden.

Die Tätigkeit als interne Meldestelle ist mit den gesetzlichen Aufgaben von benannten Datenschutzbeauftragten gem. Art. 39 DSGVO grundsätzlich kompatibel, darf jedoch nicht mit diesen vermischt werden. Für die Wahrnehmung beider Funktionen in einer Person sind aus Sicht des BvD benannte Datenschutzbeauftragte insbesondere aufgrund ihrer Qualifikation geeignet. Bei der Ausübung der jeweiligen Funktion ist auf eine strikte Rollentrennung zu achten, und die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass Interessenkonflikte vermieden werden können. Hierbei ist hervorzuheben, dass insbesondere Datenschutzbeauftragte aufgrund ihrer ihnen durch die DSGVO zugewiesenen Rolle, die auch eine Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer Tätigkeit beinhaltet, geeignet sind, eine solche Funktion neben anderen, interessenkonfliktfreien Tätigkeiten im Unternehmen auszuüben. Im Rahmen ihrer Fachkunde sind sie mit den Anforderungen der Vertraulichkeit und Geheimhaltung/Verschwiegenheit vertraut.

Über den Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

Mit über 30 Jahren Erfahrung ist der Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. die älteste Interessenvertretung für betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte und -berater. BvD-Mitglieder sind in allen Branchen vertreten, insbesondere IT und IKT, Industrie/Produktion, Handel/Vertrieb, Beratung sowie Gesundheits- und Sozialwesen. Als erster Ansprechpartner der Betroffenen sind die BvD-Mitglieder Anlaufstelle für etwa fünf Millionen Arbeitnehmer sowie einen Großteil der Bürger und Konsumenten. Zudem sind sie als konstruktiv lösungsorientierte Datenschutzexperten ein wichtiger Partner für die verantwortliche Unternehmensleitung.

Die Verbandsvorstände, alle Leiter von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Regionalgruppen des BvD bringen ihre praktische Erfahrung unentgeltlich in die Verbandsarbeit ein. Mit der Gründung des Europäischen Dachverbandes EFDPO (www.efdpo.eu) hat der BvD die Weichen für die verstärkte Vernetzung und Kommunikation auf EU-Ebene gestellt.

